

DEUTSCHER ROLLSPORT- und INLINE- VERBAND e.V.



ROLLHOCKEY

SCHIEDSRICHTERORDNUNG
(AUSGABE 2003)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zum Zwecke einer einheitlichen Ausbildung, Prüfung und Kontrolle der im Bundesgebiet tätigen Schiedsrichter (SR) erlässt der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV) nach § 3 (1) seiner Satzung diese RH-Schiedsrichterordnung.

§ 2

Die RH-Schiedsrichterordnung ist dem Statut der CIA/CEA (Internationale/Europäische Schiedsrichterkommission für Rollhockey) angegliedert und bildet eine nationale Ergänzung hierzu.

§ 3

Der Schiedsrichterobmann ist ein technisches Organ der Rollhockeykommission des DRIV und für alle Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens zuständig.

§ 4

Die Landesverbände (LV) übernehmen in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann die Ausbildung, Prüfung und Einteilung der Schiedsrichter für ihren Bereich selbständig. Ausbildung und Prüfung haben nach der Lehr- und Prüfungsordnung (sh. Kap. IV) zu erfolgen.

§ 5

Die in den LV beschlossenen RH-Schiedsrichterordnungen behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit, sofern sie nicht der RH-Schiedsrichterordnung des DRIV entgegenstehen.

II. Organisation des Schiedsrichterwesens und Aufgaben des Obmanns

§ 6

(1) Alle über den Rahmen eines LV hinausgehenden Schiedsrichterfragen werden vom Schiedsrichterobmann des DRIV in Verbindung mit den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses wahrgenommen. Dieser setzt sich aus dem Schiedsrichterobmann des DRIV, seinen beiden Stellvertretern und einem Beisitzer (zgl. Protokollführer) zusammen.

(2) Der Schiedsrichterausschuss wird anlässlich einer Schiedsrichtertagung aus der Mitte der Bundesschiedsrichter gewählt. Er hat sich vor der Sportkommission Rollhockey des DRIV zu verantworten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 7

Dem Schiedsrichterausschuss des DRIV obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung und Lizenzierung von Bundesschiedsrichtern,
- b) Vorschlagsrecht zur Lizenzierung von internationalen Schiedsrichtern an die CIA/CEA (über den Vorsitzenden der Sportkommission Rollhockey),

- c) Regelung des Einsatzes der Schiedsrichter bei Meisterschaften und Repräsentativspielen (außerhalb der LV),
- d) Beurteilung der Leistungen der nationalen und internationalen Schiedsrichter des DRIV,
- e) Regelung des Einsatzes der internationalen Schiedsrichter nach den Bestimmungen der CIA/CEA,
- f) Verhängung von Strafen, soweit es sich um nationale und internationale Schiedsrichter des DRIV handelt,
- g) Aus- und Fortbildung der nationalen und internationalen Schiedsrichter des DRIV,
- h) Kontrolle der Tätigkeit der Schiedsrichter,
- i) Führung einer laufenden Schiedsrichterkartei,
- j) Spieländerungen.

§ 8

Die LV haben jährlich die in ihrem Bereich lizenzierten Schiedsrichter bis zum 1. Oktober namentlich dem Schiedsrichterobmann des DRIV zu melden, der dann eine vollständige Liste der nationalen Schiedsrichter in der Verbandspublikation oder auf einer offiziellen Rollhockey-Website zu veröffentlichen hat. Neulizenzierungen auf Grund einer abgelegten Prüfung bzw. das Ausscheiden eines Schiedsrichters sind analog sofort zu melden und zu veröffentlichen. Schiedsrichter ohne Lizenz dürfen in keinem Falle eingesetzt werden. Zuwiderhandeln wird bestraft.

§ 9

(1) Jeder Schiedsrichter muss einem LV angehören. Die Gruppierung der Schiedsrichter erfolgt in

1. Internationale Schiedsrichter,
2. Bundesschiedsrichter,
3. Landesschiedsrichter.

(2) Das Mindestalter der Schiedsrichter zu Ziffer 1 beträgt 25 Jahre, das Höchstalter 50 Jahre. Das Mindestalter der Schiedsrichter zu Ziffer 2 beträgt 21 Jahre, das Höchstalter 55 Jahre. Die RH-Schiedsrichterordnungen der LV regeln die Altersbegrenzungen der Schiedsrichter zu Ziffer 3.

(3) Internationale Schiedsrichter haben jährlich eine ausreichende Tätigkeit auf Anforderung nachzuweisen (Spielberichte).

(4) Landesschiedsrichter können nur auf Antrag ihres LV von dem Schiedsrichterobmann des DRIV nach Ablegung einer Leistungsprüfung (Leitung eines überregionalen Spieles) die Lizenz als Bundesschiedsrichter erhalten. Ein zugelassener Schiedsrichter kann von keinem Verein abgelehnt werden.

(5) Erfahrene Bundesschiedsrichter können auf Vorschlag des Schiedsrichterobmannes im DRIV der CIA/CEA in der FIRS gemeldet werden und erhalten von dieser nach Ablegung einer internationalen Leistungsprüfung ihre Lizenz als internationaler Schiedsrichter. Die zu meldenden Schiedsrichter sollten mindestens 3 Jahre regelmäßige Einsätze in der höchsten nationalen Liga nachweisen können (Spielberichte).

(6) Bei der Meldung für internationale Schiedsrichter muss ein besonders strenger Maßstab an die Eignung, das Können, die Charaktereigenschaften und das Auftreten des Schiedsrichters gelegt werden. Die Bestimmungen der CIA/CEA sind in vollem Umfang anzuwenden.

(7) Zu Ehrenschiedsrichter können ernannt werden:

1. Schiedsrichter, die mit dem 50. Lebensjahr ausscheiden,
2. aktive Schiedsrichter, die sich besondere Verdienste erworben haben,
3. Schiedsrichter, die wegen Krankheit oder Unfall ausscheiden.

III. Allgemeine Vorschriften für Schiedsrichter

§ 10

Die Tätigkeit der Schiedsrichter vor, während und nach einem Spiel wird durch die internationalen Spielregeln der FIRS geregelt. Weitere Einzelheiten über ihre Tätigkeit regeln die internationalen Ordnungen bzw. Wettkampfbestimmungen der Landesverbände.

§ 11

(1) Die Schiedsrichter müssen die Spiele so leiten und überwachen, dass keine Streitfragen auftreten. Bei Entscheidungen auf dem Spielfeld ist nach den Spielregeln zu entscheiden.

(2) Auf dem Spielfeld muss sich der Schiedsrichter bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und von seiner Regelauslegung sowohl der geordnete Verlauf der Spiele selbst, als auch Ansehen und Entwicklung des Rollhockeysportes abhängen.

§ 12

Die Schiedsrichter müssen jederzeit den Anforderungen sportlichen Verhaltens gerecht werden und sollen alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um sich die zur Ausübung ihres Amtes notwendige körperliche Eignung zu verschaffen.

§ 13

Die Kleidung der Schiedsrichter besteht aus einer weißen langen Hose und einem weißen Hemd. Spielt eine Mannschaft in überwiegend weißem Dress, so hat der Schiedsrichter ein schwarzes Hemd anzuziehen. Die einfarbig weißen Sportschuhe sollen mit nichtfärbenden Gummi- oder Kunststoffsohlen versehen sein. Bei Freiluft-Rollschuhbahnen sollte der Schiedsrichter möglichst zwei Paar Schuhe mitführen (z.B. bei Regen oder nasser Bahn). Es sind nur Trillerpfeifen zu verwenden.

§ 14

Das offizielle Schiedsrichterabzeichen (international und national) wird an der linken Brustseite getragen. Das Abzeichen ist nicht übertragbar.

IV. Lehr- und Prüfungsordnung

§ 15

Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt den Landesverbänden in Abstimmung mit dem Schiedsrichterobmann des DRIV. Diese sind Träger der Lehrarbeit und vermitteln das Grundwissen für die Leitung eines Spieles.

§ 16

(1) Jeder Anwärter meldet sich zunächst bei dem zuständigen LV. Das Mindestalter für Landeschiedsrichter legen die einzelnen LV intern fest. Das Mindestalter sollte 16 Jahre nicht unterschreiten.

(2) Das Amt des Schiedsrichters steht Damen und Herren gleichermaßen offen.

§ 17

Die Schiedsrichter sollen möglichst im Rahmen eines Rollhockey-Lehrgangs ausgebildet werden, damit sie neben der Theorie auch praktische Unterweisungen erhalten können.

§ 18

Grundlagen für den theoretischen Unterricht sind:

1. Aufbau des Spielfeldes
2. Spielgeräte und Ausrüstung der Spieler
3. Regelkunde
4. Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach einem Spiel

§ 19

Die Schiedsrichteranwärter müssen ihre Prüfung vor der jeweiligen Prüfungskommission des LV ablegen.

§ 20

Die Prüfung umfasst drei Abschnitte:

1. Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Schiedsrichteranwärter 20 Fragen vorzulegen, die in einem angemessenen Zeitraum zu beantworten sind. Die Fragen sollen wirklichkeitsnah und der praktischen Arbeit eines Schiedsrichters entnommen sein.
2. Die mündliche Prüfung hat einzeln zu erfolgen und erstreckt sich auf das Allgemeinwissen im Rollsport und auf Geschehnisse im Verlauf eines Rollhockeyspiels.
3. Jeder Schiedsrichteranwärter hat zum Abschluss der Prüfung ein Rollhockeyspiel zu leiten, das nicht im Rahmen von Punktspielen oder Vergleichswettkämpfen stattfindet. Die Mannschaften sind vor dem Spiel zu unterrichten, dass mit der Leitung des Spiels ein Schiedsrichteranwärter beauftragt ist.

§ 21

Nach Ablegen der Prüfung und des Gesamteindrucks erhält der Schiedsrichteranwärter eine Benotung nach bestanden oder nicht bestanden. Nach bestandener Prüfung hat der Schiedsrichter die drei ersten Spiele unter Aufsicht eines bereits erfahrenen Schiedsrichters zu leiten. Schiedsrichteranwärter, die ihre Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Lehrgangs wiederholen. Grundsätzlich soll dann nur noch auf dem Gebiet die Prüfung abgelegt werden, bei dem die Leistungen im ersten Versuch nicht ausreichten. Erachtet es die Prüfungskommission für notwendig, so ist nochmals eine gesamte Prüfung vorzunehmen.

§ 22

Für Anwärter zum Bundesschiedsrichter gilt § 9(3) entsprechend. Die Weiterbildung der Bundesschiedsrichter regelt der Schiedsrichterobmann des DRIV.

V. Strafbestimmungen und Rechtswege

§ 23

(1) Der Schiedsrichter hat das Spiel, für das er eingesetzt ist, zu leiten.

(2) Fällt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten (z.B. nicht Antreten) des Schiedsrichters aus, wird dieser bestraft.

(3) Verstößt ein Schiedsrichter gegen die RH-Schiedsrichterordnung oder verletzt er durch sein Verhalten das Ansehen des Rollhockeysportes, ist er zu bestrafen.

§ 24

Als Strafen sind zulässig:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. eine bis auf höchstens 2 Jahre befristete Sperre
4. Ausschluss und Entzug der Lizenz als Schiedsrichter

§ 25

In erster Instanz entscheidet der Schiedsrichterausschuss des DRIV über das Strafmaß. Der betroffene Schiedsrichter ist nach einer Anhörung per Einschreiben von der Entscheidung zu benachrichtigen. Gegen den Strafbescheid hat der Betroffene das Recht des Einspruchs, der innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorsitzenden der Sportkommission Rollhockey des DRIV einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die Sportkommission Rollhockey des DRIV. Im Revisionsverfahren entscheidet das Schiedsgericht der DRIV-Rechtsordnung.

§ 26

Die Rechtsordnung des DRIV behält in vollem Umfang Gültigkeit und bildet eine ausführliche Ergänzung zum Abschnitt V der RH-Schiedsrichterordnung.

VI. Spesen- und Gebührenordnung

§ 27

(1) Der von Schiedsrichterobmann mit der Leitung eines Meisterschaftsspiels beauftragte Schiedsrichter erhält grundsätzlich vom Schiedsrichterobmann Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung des Schiedsrichters und der Sportstätte. Die Reisekostensätze werden in der Anlage zur RH-Schiedsrichterordnung gesondert geregelt und sind bei Bedarf dem allgemeinen Preisniveau für Fahrtkosten anzupassen.

(2) Ein Übernachtungsgeld kann nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schiedsrichterausschusses gezahlt werden.

(3) Den mit der Leitung von Rollhockeyspielen beauftragten Schiedsrichtern stehen Spesensätze zu, die neben der Reinigung und Neuanschaffung der Schiedsrichterkleidung auch die Tätigkeit als Schiedsrichter abdecken sollen. Die Spesensätze werden in der Anlage zur RH-Schiedsrichterordnung gesondert geregelt und sind bei Bedarf der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

(4) Die Veranstalter von Freundschaftsspielen und -turnieren haben sich bei der Erstattung von Kosten für die dabei aktiven Schiedsrichter an den in der Anlage zur RH-Schiedsrichterordnung genannten Richtwerten zu orientieren.

§ 28

Bei Abnahmen von Prüfungen durch den Schiedsrichterobmann des DRIV hat der LV, der die Prüfung durchführt, die Kosten für diesen zu übernehmen.

§ 29

Die Prüfungsgebühr für den Kandidaten zum Erwerb der Lizenz als Bundesschiedsrichter beträgt EUR 25,00. Der Betrag ist vor der Prüfung bei dem Prüfungsvorsitzenden zu entrichten.

§ 30

(1) Die Gebühren für die Rechtsmittel (sh. § 25) müssen gleichzeitig mit der Einlegung des Rechtsmittels gezahlt werden. Sie sind in der Sportordnung festgelegt.

(2) Die für das Rechtsmittel gezahlte Gebühr verfällt bei Ablehnung.

(3) Wird dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben, wird die Gebühr entsprechend erstattet.

(4) Bei Rücknahme des Rechtsmittels wird nach Abzug der bereits entstandenen Kosten der Restbetrag der eingezahlten Gebühr erstattet.

§ 31

Diese RH-Schiedsrichterordnung wurde im September 2002 aktualisiert und ersetzt die bisher gültige Fassung des früheren Deutschen Rollsport Bundes (DRB) vom 13. März 1993 (erste Fassung vom 23. März 1958). Sie tritt mit Beschluss des Bundestages 2003 des DRIV in Kraft.

Berlin, den 16. März 2003

Harro Strucksberg

Rollhockey-Fachwart DRIV

Ortwin Brandt

Rollhockey-Schiedsrichterobmann DRIV

Beschlossen: Berlin, den 16. März 2003

Zustimmung DRIV-Bundestag: Berlin, den 16. März 2003

Veröffentlichung: Internet www.rollhockey-online.de

Anlage zur RH-Schiedsrichterordnung des DRIV

Die in § 27 der RH-Schiedsrichterordnung genannten Reisekosten- und Spesensätze belaufen sich bei Inkrafttreten der RH-Schiedsrichterordnung auf folgende Werte:

	Reisekosten (pro km)	Spesensatz
1. Bundesliga	EUR 0,25	EUR 25,00
2. Bundesliga	EUR 0,25	EUR 25,00
Nachwuchsspiele	EUR 0,20	EUR 25,00 (pro Tag)
Turniere	EUR 0,20	EUR 25,00 (pro Tag)

Eine Änderung der Reisekosten- und Spesensätze erfolgt bei Bedarf durch den Schiedsrichterausschuss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Sportkommission Rollhockey des DRIV.

gez. Schiedsrichterobmann des DRIV